

# **Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mathematics International mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

Vom 3. Februar 2021

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2021-06](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-06))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mathematics International mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-17](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-17)) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

### **„§ 2 Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studienfach Mathematics International wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) in englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist es, den Studierenden weiterführende mathematische Methoden zu vermitteln, sie in mindestens einem Teilgebiet der Mathematik an aktuelle internationale Forschungsthemen heranzuführen und sie damit zur verantwortlichen Mitarbeit in Forschung und Entwicklung in einem internationalen Umfeld zu befähigen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b) wird wie folgt geändert:

aaa) nach dem Klammerzusatz „(erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums)“ werden die Worte „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang“ eingefügt.

bbb) die Worte „an der JMU vermittelt; sowie“ werden durch die Worte „an der JMU vermittelt.“ ersetzt.

ccc) Nach den Worten „an der JMU vermittelt.“ wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Studierende, die den unter a) genannten Abschluss nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (im Folgenden: Lissabon-Konvention)

erworben haben, weisen die unter aa) bis cc) genannten fachlichen Kompetenzen insbesondere durch Vorlage eines geltenden GRE Subject Tests in Mathematics mit einem Ergebnis von mindestens 700 Punkten nach. Studierende, die den unter a) genannten Abschluss in einem Unterzeichnerstaat der Lissabon-Konvention absolviert haben, haben ebenfalls die Möglichkeit, die unter aa) bis cc) genannten fachlichen Kompetenzen durch Vorlage des vorgenannten Tests mit einem Ergebnis von mindestens 700 Punkten nachzuweisen; sowie“

bb) In Buchst. c) wird der Passus „Neben dem Nachweis englischer Sprachkenntnisse werden spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwartet.“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Juli“ wird durch das Wort „Mai“ ersetzt.

bb) Das Wort „Januar“ wird durch die Worte „November des jeweiligen Vorjahres“ ersetzt.

c) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Prüfungsnoten“ werden die Worte „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang“ eingefügt.

bb) Die Worte „erworben hat sowie“ werden durch den Passus „erworben hat; anstelle der genannten Übersichten ist nach Maßgabe des Abs. 1 Buchst. b) bzw. Abs. 7 Buchst. b) gegebenenfalls ein GRE Subject Test in Mathematics vorzulegen; sowie“ ersetzt.

d) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a) werden nach dem Passus „150 ECTS-Punkten“ die Worte „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang“ eingefügt.

bb) Buchst. b) wird wie folgt geändert:

aaa) nach dem Klammerzusatz „(erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums)“ werden die Worte „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang“ eingefügt.

bbb) die Worte „an der JMU vermittelt; sowie“ werden durch die Worte „an der JMU vermittelt.“ ersetzt.

ccc) Nach den Worten „an der JMU vermittelt.“ wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Studierende, die den unter a) genannten Abschluss nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (im Folgenden: Lissabon-Konvention) erwerben, weisen die unter aa) bis cc) genannten fachlichen Kompetenzen insbesondere durch Vorlage eines geltenden GRE Subject Tests in Mathematics mit einem Er-

gebnis von mindestens 700 Punkten nach. Studierende, die den unter a) genannten Abschluss in einem Unterzeichnerstaat der Lissabon-Konvention absolvieren, haben ebenfalls die Möglichkeit, die unter aa) bis cc) genannten fachlichen Kompetenzen durch Vorlage des vorgenannten Tests mit einem Ergebnis von mindestens 700 Punkten nachzuweisen; sowie“

cc) In Buchst. c) wird der Passus „Neben dem Nachweis englischer Sprachkenntnisse werden spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwartet.“ gestrichen.

e) Nach Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:

„(8) <sup>1</sup>Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre HZB oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

<sup>3</sup>Für das Master-Studium Mathematics International sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der Immatrikulationssatzung spätestens mit Ablauf des ersten Studienjahres Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

3. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) wird wie folgt geändert:

a) Im Wahlpflichtbereich (90 ECTS-Punkte) werden im Unterbereich „Mathematik (30-70 ECTS-Punkte)“ nach dem Modul 10-M=VGPMIn folgende Module angefügt:

<b>10-M=VG FTin</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Geometric Complex Analysis</b> <b>Geometric Complex Analysis</b>	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	a) Klausur (Regelfall) (ca. 90-120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 15 Min.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester
<b>10-M=VN AMin</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Selected Topics in Numerical and Applied Mathematics</b> <b>Selected Topics in Numerical and Applied Mathematics</b>	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	a) Klausur (Regelfall) (ca. 90-120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 15 Min.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester
<b>10-M=VK RYin</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Cryptography/Coding Theory</b> <b>Cryptography/Coding Theory</b>	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	a) Klausur (Regelfall) (ca. 90-120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 15 Min.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester
<b>10-M=VC ALin</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Computer Algebra</b> <b>Computer Algebra</b>	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	a) Klausur (Regelfall) (ca. 90-120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 15 Min.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester

<b>10-M=VA ZTin</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Algorithmic Number Theory</b> <b>Algorithmic Number Theory</b>	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	a) Klausur (Regelfall) (ca. 90-120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 15 Min.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester
<b>10-M=VA GEin</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Algebraic Geometry</b> <b>Algebraic Geometry</b>	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	a) Klausur (Regelfall) (ca. 90-120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 15 Min.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester

b) Im Wahlpflichtbereich (90 ECTS-Punkte) werden im Unterbereich „Arbeitsgemeinschaften und Seminare (20-60 ECTS-Punkte)“ nach dem Modul 10-M=SNLain folgende Module angefügt:

<b>10-M=SA MAin</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Seminar in Applied Mathematics</b> <b>Seminar in Applied Mathematics</b>	S(2)	5	1		NUM	Vortrag (60-120 Min.)	Englisch		2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester
<b>10-M=GLI Ein</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Research in Groups – Lie Theory</b> <b>Research in Groups – Lie Theory</b>	V(2) + S(2)	10	1		NUM	Vortrag (60-120 Min.)	Englisch		2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester
<b>10-M=GA DGin</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Research in Groups – Applied Differential Geometry</b> <b>Research in Groups – Applied Differential Geometry</b>	V(2) + S(2)	10	1		NUM	Vortrag (60-120 Min.)	Englisch		2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester
<b>10-M=GM APin</b>	<b>2021-SS</b>	<b>Research in Groups – Mathematical Physics</b> <b>Research in Groups – Mathematical Physics</b>	V(2) + S(2)	10	1		NUM	Vortrag (60-120 Min.)	Englisch		2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Mathematics International mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2021 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Juli 2020.

Würzburg, den 2. Februar 2021

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mathematics International mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 2. Februar 2021 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Februar 2021 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Februar 2021.

Würzburg, den 3. Februar 2021

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel